



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
V 008/2024-1

Richtlinie Bezuschussung Platzpflege

☒ Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: 80</i> <i>BearbeiterIn: 80.2</i>	<i>Datum</i> <i>27.02.2024</i>
---	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Sportausschuss	Zur Beratung	07.03.2024	☒	☐
Verwaltungsausschuss	Zur Beschlussempfehlung	12.03.2024	☐	☒
Rat	Zur Beschlussfassung	14.03.2024	☒	☐

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt die Richtlinie der Stadt Schöningen über die Bezuschussung der städtischen Fußballvereine für die Platzpflege.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Im Anschluss an die Sportausschusssitzung am 20.02.2024 hat die Verwaltung den Entwurf der Richtlinie über die Bezuschussung der städtischen Fußballvereine für die Platzpflege überarbeitet und die Kritikpunkte eingearbeitet. Die Veränderungen zur Vorgängerversion sind farbig markiert.

Zusätzlich wurden ein Antragsformular für die Antragsstellung und ein Vordruck zum Nachweis der Zuschussverwendung erarbeitet.

Der aktuelle Entwurf sieht für die Schöninger Fußballvereine eine mögliche Bezuschussung in folgender Höhe vor:

Verein	Spielklasse der höchstspielenden Mannschaft	maximale Zuschusshöhe
BSV Union Schöningen	Kreisklasse	bis zu 5.000,00 €
FSV Schöningen 2011	Oberliga	bis zu 40.000,00 €
Hoiersdorfer SV*	Kreisklasse	bis zu 5.000,00 €
SV Esbeck	Kreisliga	bis zu 7.500,00 €
TVB Schöningen	Bezirksliga	bis zu 10.000,00 €
Gesamt		bis zu 67.500,00 €

Die voraussichtlichen Zuschussauszahlungen für die Saison 2024/2025 sind im Folgenden dargestellt:

BSV Union Schöningen

Voraussetzungen:

- Innerhalb Stadtgebiets ✓
- Mitglied KSB ✓
- Kein anderweitiger Vertrag mit Bezuschussung mit Stadt ✗
- Pflege eines für Spielbetrieb genutzten Platzes aufgrund Nutzungsvertrag ✓

Liga: 2. Kreisklasse

Maximaler Zuschuss: 5.000,00 €

Ergebnis

Der BSV Union Schöningen muss zunächst den bisherigen Nutzungsvertrag mit der Stadt Schöningen kündigen und einen neuen Nutzungsvertrag abschließen, um die Richtlinie zu beanspruchen. Anschließend kann der Zuschuss beantragt werden. Über diesen Zuschussbetrag ist weiter kein Verwendungsnachweis zu erstellen.

FSV Schöningen 2011

Voraussetzungen:

- Innerhalb Stadtgebiets ✓
- Mitglied KSB ✓
- Kein anderweitiger Vertrag mit Bezuschussung mit Stadt ✓
- Pflege eines für Spielbetrieb genutzten Platzes aufgrund Nutzungsvertrag ✓

Liga: Oberliga

Maximaler Zuschuss: 40.000,00 €

Ergebnis

Die FSV Schöningen 2011 erfüllt alle Voraussetzungen dieser Richtlinie und ist demnach antragsberechtigt. Ein Verwendungsnachweis wäre zu erstellen.

Hoiersdorfer SV

Voraussetzungen:

- Innerhalb Stadtgebiets ✓
- Mitglied KSB ✓
- Kein anderweitiger Vertrag mit Bezuschussung mit Stadt ✗
- Pflege eines für Spielbetrieb genutzten Platzes aufgrund Nutzungsvertrag ✓

Liga: 1. Kreisklasse

Maximaler Zuschuss: 5.000,00 €

Ergebnis

Der Hoiersdorfer SV muss zunächst den bisherigen Nutzungsvertrag mit der Stadt Schöningen kündigen und einen neuen Nutzungsvertrag abschließen, um die Richtlinie zu beanspruchen. Anschließend kann der Zuschuss beantragt werden. Über diesen Zuschussbetrag ist weiter kein Verwendungsnachweis zu erstellen.

SV Esbeck

Voraussetzungen:

- Innerhalb Stadtgebiets ✓
- Mitglied KSB ✓
- Kein anderweitiger Vertrag mit Bezuschussung mit Stadt ✗
- Pflege eines für Spielbetrieb genutzten Platzes aufgrund Nutzungsvertrag ✓

Liga: Kreisliga

Maximaler Zuschuss: 7.500,00 €

Ergebnis

Der SV Esbeck muss zunächst den bisherigen Nutzungsvertrag mit der Stadt Schöningen kündigen und einen neuen Nutzungsvertrag abschließen, um die Richtlinie zu beanspruchen. Anschließend kann der Zuschuss beantragt werden. Ein Verwendungsnachweis wäre zu erstellen.

TVB Schöningen

Voraussetzungen:

- Innerhalb Stadtgebiets ✓
- Mitglied KSB ✓
- Kein anderweitiger Vertrag mit Bezuschussung mit Stadt ✗
- Pflege eines für Spielbetrieb genutzten Platzes aufgrund Nutzungsvertrag ✓

Liga: Bezirksliga (Damenmannschaft)

Maximaler Zuschuss: 10.000,00 €

Ergebnis

Der TVB Schöningen muss zunächst den bisherigen Nutzungsvertrag mit der Stadt Schöningen kündigen und einen neuen Nutzungsvertrag abschließen, um die Richtlinie zu beanspruchen. Anschließend kann der Zuschuss beantragt werden. Ein Verwendungsnachweis wäre zu erstellen.

Gez. Schneider

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
☒ U	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Anlagen

- Entwurf Richtlinie Bezuschussung Rasenpflege Fußballvereine (aktualisiert)
- Entwurf Antrag
- Entwurf Verwendungsnachweis



**Richtlinie der Stadt Schöningen über die
Bezuschussung der städtischen Fußballvereine
für die Platzpflege**

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Schöningen misst dem Sport wegen seiner pädagogischen, gesundheitlichen und sozialen Funktionen eine außerordentlich hohe Bedeutung bei. Aus diesem Grund gewährt die Stadt Schöningen nach dieser Richtlinie im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuschüsse für die Platzpflege der von den Fußballvereinen genutzten Sportplätze.

2. Berechtigte Vereine

I. Grundsätzlich werden nur solche Fußballvereine gefördert,

- a. deren Sport- und Vereinsleben sich innerhalb des Stadtgebietes Schöningens inklusive seiner Ortsteile vollzieht,
- b. die bei Antragstellung Mitglied im Kreissportbund Helmstedt (KSB) sind,
- c. die keinen anderweitigen Vertrag mit der Stadt bezüglich der Bezuschussung der Platzpflege haben,
- d. die aufgrund eines Nutzungsvertrages die Pflege eines für den Spielbetrieb genutzten Platzes übernehmen und
- e. die vor Auszahlung eines bewilligten Zuschusses durch einen gültigen Körperschaftssteuer- bzw. Freistellungsbescheid ihre Gemeinnützigkeit belegt haben.

Für die Beurteilung der vorgelegten Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können von der Stadt Schöningen weitere Angaben angefordert werden.

II. Ein gewährter Zuschuss ist ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn der Verein von den Bestimmungen dieser Richtlinie oder den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides abweicht.

III. Bestehende Verträge zwischen Vereinen und Stadt, die Bezuschussung der Platzpflege anderweitig regeln, sind vor Nutzung/Beanspruchung dieser Richtlinie zu kündigen. Im Anschluss sind neue Nutzungsvereinbarungen mit der Stadt zu schließen.

3. Höhe der Zuschüsse für die Platzpflege für Sportstätten

Die Förderbeträge werden entsprechend der Spielklasse der höchstspielenden Mannschaft des Vereins gewährt und werden wie folgt festgelegt:

Auszahlungsbeträge nach Ligazugehörigkeit	
Regionalliga	n.n.
Oberliga	bis zu 40.000,00 €
Landesliga	bis zu 20.000,00 €
Bezirksliga	bis zu 10.000,00 €
Kreisliga	bis zu 7.500,00 €
Kreisklasse	bis zu 5.000,00 €

Entscheidend für die Höhe des Auszahlungsbetrags ist die Ligazugehörigkeit am 01.07. des Jahres der Antragstellung.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Liga, in der die höchstspielende Mannschaft auf dem zu pflegenden Platz des Vereins zum 01.07. des Antragsjahres spielt. Falls mehrere Mannschaften auf dem Platz spielen, gilt die Liga der höchstspielenden Mannschaft als maßgeblich.

Die Zuschüsse werden nach Antragsgenehmigung im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in zwei Abschlagszahlungen (50 % Hin- und 50 % Rückrunde) gewährt.

4. Vereinsfusionierung

Die Stadt Schöningen begrüßt die Fusionierung von Vereinen im Stadtgebiet. Deshalb werden Vereine, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie miteinander fusionieren im Rahmen der Bezuschussung der Platzpflege weiter als zwei Vereine angesehen.

5. Verwendungszweck

Die Zuschüsse dürfen ausschließlich für folgende Zwecke verwendet werden:

- Rasenpflege und Instandhaltung
- Anschaffungen von Pflegegeräten
- Lohnkosten für Platzwarte

Der erhaltene Zuschuss ist ausschließlich für die Pflege des Rasens sowie der Unkrautbeseitigung und Reinigung der Außenanlagen bestimmt und darf nur für damit verbundene Zwecke verwendet werden. Als Außenanlagen gelten alle gepflasterten Flächen und Tribünen, soweit vorhanden. Mit der Pflege des Rasens verbundene Zwecke sind insbesondere:

- Anschaffung von Rasenmähergeräten, Vertikutierern, Düngemitteln und Samen,
- Reparatur und Wartung von Rasenmähergeräten und anderer Gerätschaften, die für die Rasenpflege notwendig sind,
- Bewässerungskosten, Strom, Gas,
- Materialien zur Bodenverbesserung,
- Instandhaltungsmaßnahmen am Drainage- oder Bewässerungssystem,
- Anschaffungen und Instandhaltung von Platzzubehör (Tore, Tornetze, Ballfangvorrichtungen, Spielerbänke, Linienmarkierung),
- Lohnkosten für Platzwarte,
- Schneeräumung und
- Unkrautbeseitigung, Pflege sonstiger Grünanlagen.

6. Antragsverfahren

Die teilnahmeberechtigten Fußballvereine können Zuschüsse beantragen, indem sie den dieser Richtlinie anliegenden Antrag bei der Stadt Schöningen einreichen. Der Antrag sollte alle relevanten Informationen zu Spielklasse, geplanten Ausgaben und den beabsichtigten Verwendungszweck enthalten. Die Anträge sind bis zum 01.08. eines jeden Jahres bei der Stabstelle des Bürgermeisters einzureichen.

7. Entscheidungsverfahren

Die Entscheidung über die Gewährung der Fördermittel erfolgt bei Vorliegen aller Voraussetzungen von Amtswegen. Eine Auflistung der gewährten Förderungen wird im Sportausschuss bekanntgegeben. Die Auswahl basiert auf klaren Kriterien, darunter die Spielklasse des Vereins und die Angemessenheit der vorgeschlagenen Ausgaben. Bei Streitfällen entscheidet der Sportausschuss über den Antrag.

8. Verwendungsnachweis

Die geförderten Vereine sind verpflichtet, einen Verwendungsnachweis über die verwendeten Zuschüsse vorzulegen. Dabei sind verwendete Zuschüsse bis zu einer Höhe von 5.000,- € nicht mit einem Verwendungszweck nachzuweisen. Der Verwendungszweck ist bis zum 31.07. eines jeden abgelaufenen Jahres bei der Stadt einzureichen. Dabei ist der dieser Richtlinie anliegende Vordruck zu verwenden. Diesem sind die entsprechenden Rechnungen/Zahlungsnachweise als Kopie anzufügen. Dieser sollte alle relevanten Belege und Dokumente enthalten.

9. Laufzeit der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am [Datum] in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Änderungen können von der Stadt Schöningen jederzeit vorgenommen werden.

10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie ist als Rahmenrichtlinie zu verstehen. Im Einzelfall können von der Stadt Schöningen spezifische Anpassungen vorgenommen werden.

Die Stadt Schöningen behält sich das Recht vor, die Richtlinie zu ändern oder zu ergänzen, um den sich ändernden Bedürfnissen und Umständen gerecht zu werden.

Schöningen, 29.02.2024

Schneider
Bürgermeister

Anlagen

Anlage 1: Antrag

Anlage 2: Formular Verwendungszweck

Antrag auf Bezuschussung für die Rasenpflege einer Sportanlage

Hiermit wird die Auszahlung des Zuschusses für die Platzunterhaltung der folgenden Sportanlage beantragt:

Die Auszahlung erfolgt gemäß der Richtlinie der Stadt Schöningen über die Bezuschussung der städtischen Fußballvereine für die Platzpflege. Alle Details sind der Richtlinie zu entnehmen.

Verein:	
Ansprechpartner:	
Spielklasse:	
IBAN:	
BIC:	

Folgende Dokumente sind außerdem einzureichen:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit (bei Antragsstellung)

Die /der Unterzeichner erklärt, dass das Antragsformular und die geforderten Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt sind und bei Verstößen, insbesondere bei unrichtigen Angaben, die dem Grund oder der Höhe nach die Mittelbewilligung beeinflussen können, der Stadt Schöningen die bewilligten Mittel zurückerstatten.

Die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten geschieht unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO). Durch Ihre Verwendung dieses Formulars stimmen Sie der Erfassung, Nutzung und Übertragung in unser Buchungssystem zu.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

schönigen

lege

Datum:

Die entsprechenden Nachweise/Belege sind dieser Übersicht anzufügen.
Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

Unterschrift